

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

71. Stück, 06.05.1906

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1906.) 71. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 149. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861/20. März 1900.
- N<sup>o</sup> 150. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung.
- N<sup>o</sup> 151. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.
- N<sup>o</sup> 152. Verordnung vom 26. April 1906, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom heutigen Tage zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

### N<sup>o</sup> 149.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861/20. März 1900.  
Oldenburg, den 26. April 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen



und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz  
für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die nach Artikel 69 § 1 Abs. 1 des Gewerbegesetzes  
vom 11. Juli 1861/20. März 1900 zu erhebende Refog-  
nition wird von vier vom Hundert auf drei vom Hundert  
des Ertrages herabgesetzt. Der Mindestbetrag von 3 *M.*  
bleibt unverändert.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1907 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 26. April 1906.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Kuhstrat.

Zeidler.

**№ 150.**

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einführung einer  
Ziegenbockföhrung.

Oldenburg, den 26. April 1906.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Groß-  
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz  
für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§ 1.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, für einzelne Amtsverbandsbezirke oder Teile derselben auf Antrag der Amtsräte anzuordnen, daß zum Bedecken fremder Ziegen nur solche Böcke benützt werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung (Körung) von der zuständigen Körkommission für tüchtig erkannt (angeführt) worden sind.

Auf den Antrag des Amtrats ist die Einführung der Körung auf die von ihm beantragte Zeit zu beschränken.

§ 2.

Der Erlaß der im § 1 erwähnten Anordnung ist im Gesetzblatte bekannt zu machen.

Artikel 2.

§ 1.

Für die einzelnen Amtsverbandsbezirke, in denen die Bockkörung eingeführt ist, wird der niedrigste Satz des Deckgeldes für einen Bock vom Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Amtrats in der Kórordnung (Artikel 3) festgesetzt.

§ 2.

Die Bockhalter sind verpflichtet, ein Verzeichnis sämtlicher von ihren Böcken belegten Ziegen nach einem ihnen von der Körkommission zu behändigenden Schema ordnungs-



mäßig zu führen. Dieses Verzeichnis ist der Körkommission spätestens bis zur Hauptföderung zu übergeben.

#### Artikel 3.

Das Nähere zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere wegen der Zusammensetzung der Körkommissionen, der den Mitgliedern derselben zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, wegen der Einteilung der Körbezirke u. s. w. wird durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, für die einzelnen Amtsverbandsbezirke zu erlassende Körordnung bestimmt. Vor deren Erlaß ist über den Inhalt derselben der betreffende Amtsrat zu hören.

#### Artikel 4.

Die durch die Vornahme der Bockföörungen erwachsenden Kosten werden aus der Amtsverbandskasse bestritten, in welche auch die Körgebühren fließen.

#### Artikel 5.

##### § 1.

Wer in Zuwiderhandlung gegen den Artikel 1 seinen ungeföorten oder abgeföorten Bock zum Belegen gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt, oder wissentlich seine Ziegen von ungeföorten oder abgeföorten Böcken belegen läßt, wird für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

Die Geldstrafe ist in Fällen der ersteren Art nicht unter dem Zehnfachen, in Fällen der letzteren Art nicht unter dem Dreifachen des niedrigsten Satzes des Deckgeldes (Artikel 2 § 1) zu bemessen.

##### § 2.

Wer ein niedrigeres Deckgeld, als in der Körordnung festgesetzt ist, annimmt, wer das in Artikel 2 § 2 vorgeschriebene Verzeichnis nicht oder nicht ordnungsmäßig

führt, oder wer dasselbe nicht rechtzeitig einreicht, wird für jeden Fall mit einer Geldstrafe bis zu 15 *M.* bestraft.

## § 3.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Amtsverbandes.

## Artikel 6.

Die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse sind als Polizeibehörden befugt, wegen der vorstehend gedachten Übertretungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, die Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 26. April 1906.

(Siegel.) Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

## № 151.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

Oldenburg, den 26. April 1906.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen



und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz  
für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz für das Herzogtum vom 10. April 1879,  
betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für  
das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleich-  
zeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, wird  
dahin geändert:

I. Artikel 34 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Es sollen angestellt werden:

1. bei dem Oberlandesgerichte ein Oberstaatsanwalt  
und bei dem Landgerichte ein erster Staatsanwalt und ein  
Staatsanwalt.

II. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

Der zweite Staatsanwalt, die Amtsanwälte und ihre  
Vertreter üben ihr Amt kraft eines jederzeit widerruflichen  
Auftrags. Bei Zurücknahme des Auftrags tritt der Staats-  
anwalt bei einem ihm anzuweisenden Gerichte ein.

Artikel 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird  
durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 26. April 1906.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Beidler.

**N<sup>o</sup>. 152.**

Verordnung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom heutigen Tage zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

Oldenburg, den 26. April 1906.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom heutigen Tage zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, was folgt:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes wird der 15. Juli 1906 bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 26. April 1906.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Reidler.





